

Corona-Krise Insolvenzverfahren wichtiger Baustein für Aufschwung

Schon jetzt steht außer Frage, dass die Unternehmenslandschaft nach Corona eine andere sein wird als davor. Unternehmen in der Krise sollten ein geordnetes Insolvenzverfahren nicht scheuen. Das Insolvenzrecht bietet die Chance, ein Sanierungskonzept in die Tat umzusetzen.

Seien es nun die milliarden schweren Hilfsprogramme oder die coronabedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – häufig liest und hört man, es ginge darum, eine drohende Corona-Insolvenz welle zu vermeiden. Grundsätzlich spricht natürlich nichts dagegen, eine „Insolvenz welle“ zu vermeiden. Das Problem ist: Allein schon der Begriff „Insolvenz“ und erst recht die Steigerungsform „Insolvenz welle“ werden üblicherweise mit Betriebseinstellung, Arbeitsplatzverlusten sowie immensen materiellen und psychologischen Lasten assoziiert. Selbstverständlich kann eine Insolvenz auch das bedeuten. Hier ist jedoch ein ausdrückliches „aber“ angebracht. Denn das heutige Insolvenzrecht ist getragen von dem Grundgedanken der Sanierung eines Unternehmens; die Erhaltung des Unternehmens und auch die Erhaltung von Arbeitsplätzen stehen im Vordergrund. Ein Verwalter ist nach der Insolvenzordnung sogar verpflichtet, alles, was möglich ist, zu veranlassen, um ein Unternehmen im Ganzen oder zumindest in Teilen zu retten.

Der Ansatz „Vermeidung eines Insolvenzverfahrens“ mag vernünftig sein, nimmt aber nicht die Angst der handelnden Personen bei Einleitung eines solchen

Verfahrens. Dass es ohne die Einleitung von Insolvenzverfahren nicht geht, zeigen die aktuellen Beispiele. Galeria Karstadt Kaufhof, Maredo, Esprit, Poggenpohl, Veritas – das sind nur einige bekanntere Beispiele von Unternehmen, die zuletzt ein Schutzschirmverfahren eingeleitet haben. Die Wiedererlangung der Wirtschaftskraft wird nicht ohne geordnete Insolvenzverfahren gelingen. Daher wäre es mehr als nur wünschenswert, wenn man damit aufhörte, „Insolvenz“ mit Betriebsaufgabe oder Betriebseinstellung gleichzusetzen. Das wird der Sache keineswegs gerecht. Ein Schutzschirmverfahren (§ 270 b InsO) oder ein Eigenverwaltungsverfahren sind hervorragende Sanierungsmöglichkeiten in der Insolvenz. Selbst bei einem Regelverfahren bietet die Insolvenzordnung weitere Möglichkeiten der Sanierung. Zu denken ist hier an den Abschluss eines Verfahrens über einen bestätigten Insolvenzplan oder die Bildung einer Auffanggesellschaft, um wichtige Assets zu retten und Arbeitsplätze zu erhalten.

Ein geordnetes Insolvenzverfahren in all seinen Facetten wird ein wesentlicher Baustein des Aufschwungs und der Erhaltung der Wirtschaftskraft in Deutschland sein.



Info

ROMBACH – Rechtsanwälte | Insolvenzverwalter ist seit mehr als 25 Jahren in der Insolvenzverwaltung von Unternehmen und den damit verbundenen Rechtsgebieten tätig.

Kontakt:

ROMBACH
Rechtsanwälte | Insolvenzverwalter
Hirschlachufer 11, 99084 Erfurt
Telefon 0361 730650
E-Mail info@rombach-rechtsanwaelte.de
www.rombach-rechtsanwaelte.de